



Betrifft: Stellungnahme des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte zum „Entwurf für eine Verordnung des BMWFJ über die Abschätzung der Auswirkungen auf junge Menschen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung, WFA-KJV)“ (Geschäftszahl: BMWFJ-443000/0002-II/6/2012) bzw. zum VO-Entwurf des Bundeskanzlers zu „Wesentlichkeitskriterien für die Wirkungsdimension Kinder-und-Jugend“.

Wien, am 7. September 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte dankt für die Übermittlung der gegenständlichen Entwürfe und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Mit dem Instrument der „wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ (§ 17 BHG 2013, ab 1.1.2013) wird ein System einer strukturierten Vorabprüfung (potentieller) wesentlicher Auswirkungen von Regelungsvorhaben/ Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung geschaffen; es ist ganz grundsätzlich zu begrüßen, dass unter den angeführten Wirkungsdimensionen auch Auswirkungen auf die Zielgruppe „Kinder und Jugend“ explizit zu prüfen sind.

Kinder und Jugendliche bilden eine soziale Gruppe innerhalb der Gesellschaft, die von spezifischen Gemeinsamkeiten geprägt ist, welche sie in Summe von allen anderen Gruppen unterscheiden (Entwicklungsdynamik im Spannungsfeld von Verselbständigung/Selbst- und Mitbestimmung und Schutz vor Gewalt, Ausbeutung; Abhängigkeitsverhältnisse; beschränkter Zugang zu Ressourcen; Stellvertretungsprozesse/Eltern als gesetzliche Vertreter des Kindes/Interessensvertretung etc). Ein wichtiges Instrument zur Gewährleistung der nötigen Sensitivität im Umgang mit dieser Zielgruppe (und damit zur Gewährleistung möglichst effektiver, praxisrelevanter, von der Zielgruppe angenommener Ergebnisse) stellt eine systematische Vorab-Prüfung geplanter Maßnahmen („*child impact analysis*“) dar, wie sie nun auch die vorgesehene Wirkungsorientierte Folgenabschätzung in Bezug auf Kinder und Jugendliche leisten soll.

Es erscheint allerdings befremdlich, dass der Verordnungsentwurf an keiner Stelle explizit auf den notwendigerweise damit verbundenen menschen- bzw. **kinderrechtlichen Rahmen**, der für Österreich völkerrechtlich und innerstaatlich verbindlich ist, Bezug nimmt. Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) - deren Inkrafttreten in Österreich sich erst kürzlich, am 5. September 2012, zum 20. Mal jährte - wird nur in den Erläuternden Bemerkungen im Kontext der Begriffsbestimmung „Kinder“ erwähnt, während explizite Verweise etwa auf das erst 2011 beschlossene Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern im Verordnungsentwurf wie auch in den Erläuterungen gänzlich fehlen.

Demgegenüber stellte der ExpertInnenausschuss der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes schon 2003 in einem Grundsatzdokument zu den Umsetzungsverpflichtungen für Vertragsstaaten der KRK klar, dass jegliche Folgenabschätzung auf Grundlage der Stan-

dards der UN-Kinderrechtskonvention zu erfolgen hat. In einem eigenen Abschnitt mit dem Titel „Umsetzungsmonitoring – der Bedarf nach einer Folgenabschätzungsprüfung für Kinder und Evaluation“ („*Monitoring implementation - the need for child impact assessment and evaluation*“) hält der Ausschuss fest, dass eine ex-ante Folgenabschätzung bzw. ex-post Folgenevaluation „auf allen Ebenen der Regierungsführung“ integriert werden muss, um eine adäquate Kindeswohlprüfung und die Vereinbarkeit von „Gesetzgebung, Politikentwicklung und Praxis auf allen Ebenen der Verwaltung“ mit allen Bestimmungen der Kinderrechtskonvention zu gewährleisten (Allg. Bemerkung Nr. 5 (2003), Para 45).

Österreich als Vertragsstaat der Konvention ist zur Umsetzung der darin enthaltenen Standards völkerrechtlich verpflichtet. Des Weiteren trat am 16. Februar 2011 das „Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern“ (BGBl I 2011/4) in Kraft, das wesentliche Grundsätze der KRK wie insbesondere den Grundsatz des Kindeswohls als vorrangige Erwägung jeglichen staatlichen Handelns (Art 3 Abs 1 KRK) in innerösterreichisches Verfassungsrecht transformiert (Art 1 BVG Kinderrechte).

Um diesen verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben zu entsprechen, sollte unmissverständlich klargestellt werden, dass die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung für Kinder und Jugendliche sich an den Standards der UN-Kinderrechtskonvention und des BVG Kinderrechte 2011 zu orientieren hat.

Ein weiterer problematischer Aspekt aus Sicht des Ludwig Boltzmann-Instituts für Menschenrechte liegt im Entwurf zu Anlage 1 zu § 6 Abs 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung verborgen, die Definition der „**Wesentlichkeitskriterien**“ zur Wirkungsdimension Kinder und Jugend betreffend. Nach aktuellem Entwurf wird hier auf eine rein quantitative Betroffenheit der Zielgruppe abgestellt, in der Größenordnung von 10.000 (!) „Kindern“ (hier sollte im Übrigen wohl der Überbegriff „junge Menschen“ anstelle von „Kindern“ verwendet werden, vgl. auch die Erläuterungen zu § 3).

Demgegenüber bilden Chancengleichheit und das Verbot jeglicher Diskriminierung zentrale menschen- und kinderrechtliche Prinzipien (vgl. auch Art 2 KRK, sowie, im Hinblick auf Kinder mit Behinderung, Art 6 BVG Kinderrechte). Ein kinderrechtsorientierter Ansatz fokussiert bewusst auch auf benachteiligte, marginalisierte Gruppen, selbst wenn quantitativ nur eine kleine Gruppe junger Menschen betroffen ist. Es sollte nicht von abstrakt-statistischen Klassifizierungen abhängen, ob es zB zu einer Folgenabschätzung nur bei Kindern mit bestimmten, „WFA-relevanten“ Formen der Behinderung kommt, oder nur in bestimmten Gewaltkontexten oder nur bei besonders häufigen Formen der Armutsgefährdung. Angeregt wird daher, zum einen das quantitative Wesentlichkeitskriterium zumindest auf eine Größenordnung von 1.000 Betroffenen zu senken, und dieses zum anderen durch ein qualitatives Kriterium der „Dringlichkeit des Regelungsbedarfs“ zu ergänzen, um eine flexiblere und adäquat angepasste Reaktion, einschließlich fundierter Folgenabschätzung, auf einen akuten, wenn auch nur kleinere Gruppen von Kindern betreffenden Regelungsbedarf zu ermöglichen.

Zusammenfassend möchte das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte festhalten, dass es die Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs zur WFA-KJV ausdrücklich begrüßt, diese Folgenabschätzung aber auf Grundlage bestehender kinderrechtlicher Standards erfolgen sollte, die sich aus verfassungsrechtlichen wie auch völkerrechtlichen Vorgaben ergeben.

Mit besten Grüßen,



Mag. Helmut Sax

Teamleiter Kinderrechte/Frauenrechte/Menschenhandel